Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 17. Eröffnung der Regierungsentschließung vom 3. Juni durch den Katholischen Oberkirchenrath

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

§. 17.

Eröffnung der Regierungsentschließung vom 3. Juni durch den Katholischen Oberkirchenrath.

Die Ministerial-Verfügung vom 3. Juni wurde von dem Katholischen Oberkirchenrathe durch die landesherrlichen Dekanate der Landesgeistlichkeit eröffnet, und dem Erzbischöflichen Ordinariate mit folgendem Begleitschreiben mitgetheilt:

Katholischer Oberkirchenrath.

Carlsruhe, den 6. Juni 1845.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M., Nr. 6258, den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen betreffend.

Beschluß.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate haben wir die Ehre, rubriz. hohe Ministerial-Verfügung dienstergebenst in Abschrift mitzutheilen, wobei wir bemerken:

Die Aufrechthaltung der gesetzlichen Zustände des Landes ist für die Staatsregierung überall erste und heiligste Pflicht, deren Erfüllung sie in keinem Falle und nach keiner Seite hin je sich entziehen kann noch darf.

Wohldemselben kann es nun nicht unbekannt sein, wie es der Fundamentalsatz des deutschen Kirchen-Staatsrechts ist, daß ohne Kenntnißnahme, beziehungsweise ohne Genehmigung des Landesherrn von Seiten kirchlicher Behörden keinerlei allgemeine Verfügungen erlassen werden können.

Auch wahrt die Gesetzgebung des Großherzogthums jenes durch die Natur der Verhältnisse nothwendig gebotene Hoheitsrecht des Staates in §§. 4. und 5. der allerhöchsten

landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830, welche die rechtliche Basis der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet, unbedingt und ohne alle Ausnahme, und ist dasselbe schon in frühern allgemeinen Vorschriften bestehender Landesgesetze (III. Organisat.-Edict von 1803 Ziff. 22. Nr. 2, und I. Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 §§. 11 u. 21) in bestimmtester Weise begründet und ausgedrückt.

Insbesondere bestimmt nun der §. 16. des I. Constitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung ausdrücklich:

> „Daß kirchliche Behörden im Großherzogthum in Ehesachen keine neuen Grundsätze aufstellen dürfen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatten, ohne regentenamtliches Gutheißen." —

Wohldasselbe hat demnach auch in richtiger Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften der bestehenden Landesgesetzgebung bei den früher mit der Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen und in einer an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Vorstellung vom 18. October 1841 das landesherrliche Placet zur Kundmachung einer allgemeinen Verfügung in Betreff der gemischten Ehen nachgesucht, mithin die gesetzliche Nothwendigkeit der höchsten landesherrlichen Genehmigung zu dem in Frage stehenden Generale vom 3. Jan. l. J. anerkannt, durch welches die bisher bestehende, den ausdrücklichen Gesetzesvorschriften entsprechende Praxis in Bezug auf gemischte Ehen will gänzlich umgeändert werden, eine Zweckabsicht, die Wohldasselbe in Seiner Weisung an das Dekanat M. vom 28. Febr. l. J. Nr. 1882, beziehungsweise an den katholischen Pfarrer zu Pf. selbst angibt.

Es bedarf darum unter solchen Verhältnissen keiner weitern Ausführung, daß bei den angeführten allgemeinen und deutlichen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung eine Berufung auf § 60. der Eheordnung zur Rechtfertigung des einseitig erlassenen mehrerwähnten Kreisschreibens vom 3. Jan. l. J. schlechterdings nicht stattfinden könne, auch abgesehen davon, daß nach den Bestimmungen des angerufenen §. 60. der Eheordnung in Hinsicht auf §. 19. desselben Gesetzes nur jene Fälle als zu einer besondern Berichterstattung der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Curatgeistlichen an die kirchliche Oberbehörde geeignet erscheinen, in welchen es sich um ein vorhandenes kirchliches Ehehinderniß handelt, wozu bekanntlich eine irgendwie erzwungene Bestimmung über die Confessions-Eigenschaft der zu hoffenden Kinder aus gemischten Ehen nach höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 31. October v. J, Nr. 1753 und 1753 ½, in Uebereinstimmung mit §. 6 des I. Constitutions-Edicts und Ziff. II. des III. Organisations-Edicts vom 8. Juni 1826, wornach die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lediglich als eine freie Vertragssache der Verlobten gesetzlich erklärt wird, nicht gerechnet werden kann.

Uebrigens ist es nicht unsere Absicht, in eine nähere Erörterung des Materiellen des fraglichen Gegenstandes einzugehen, wir beziehen uns lediglich auf die früheren deßfallsigen Verhandlungen; können aber nicht umhin, unser tiefes Bedauern über einen Schritt auszudrücken, dessen leicht mögliche ernste Folgen wohl zur umsichtigsten Erwägung auffordern.

Im Hinblick darum auf die heiligen und zarten Interessen, die hier berührt werden; im Hinblick auf die gewohnte Weisheit und Mäßigung der verehrlichen kirchlichen Oberbehörde, drücken wir schließlich die vertrauensvolle Erwartung aus: Wohldasselbe werde in richtiger Beurtheilung der Bedürfnisse unseres Landes, und insbesondere in ungetrübter Erwägung der Stimmung der bei weitem größern Mehrzahl der katholischen Unterthanen selbst das genannte Generale direkt oder indirekt zurückzunehmen geneigt sein, und etwaige Wünsche resp. Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen, das Vertrauen haben. —

Siegel.

Dies „die sonderbaren Zumuthungen des Katholischen Oberkirchenraths"! —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe